

Wir begrüßen die geschlossenen Fonds in der regulierten Welt Stand: August 2013

Anfang nächster Woche ist es soweit. Ab 22. Juli 2013 treten die geschlossenen Fonds und der „graue Kapitalmarkt“ in die Welt der Regulierung ein. Ab Montag gilt das neue Kapitalanlagegesetzbuch.

Mit dem neuem Gesetzbuch nehmen wir Abschied von alten Bekannten, nämlich dem Investmentgesetz. Der deutsche Gesetzgeber hat sich entschieden, alles in einem neuen Gesetz zu regeln und nun sind die offenen und die geschlossenen Fonds in dem neuem Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) geregelt.

Für die UCITS-Fonds ändert sich nicht viel, die gesamten Regelungen aus dem Investmentgesetz sind mehr oder weniger eins zu eins in das neue KAGB übernommen worden. Für alle anderen beginnt die neue Welt. Das sind z.B.:

- offene Immobilienfonds,
- geschlossene Immobilienfonds,
- Schifffonds,
- Flugzeugfonds,
- Private Equity,
- Hedge-Fonds,
- alle anderen Anlagevehikel des vormals grauen Kapitalmarktes.

Erfasst wird alles was nicht UCITS ist. Der Gesetzgeber hat es sich leicht gemacht und einfach alle unter das neue Recht gepackt, die nicht UCITS waren.

Wer geschlossene Fonds, kollektive Anlagevehikel und sonstige gemeinsame Anlagen initiiert, managed oder vertreibt, muss sich mit dem neuen Gesetz auseinandersetzen. Die Regelungen sind sehr umfangreich und zum Teil höchst komplex. Es gibt auch leider nur sehr wenige Ausnahmen und Schlupflöcher:

- Die Minimis-Regel

Es gibt Bagatellgrenzen für Fonds unter EUR 100 Mio. bzw. für Manager, die insgesamt weniger als EUR 500 Mio. verwalten, ebenso für Kleinstfonds unter EUR 5 Mio. Sie werden aber meist nicht aus dem Gesetz entlassen, es gibt nur Erleichterungen, z.B. anstatt einer BaFin-Lizenzierungspflicht lediglich eine Anzeigepflicht.

- Ausnahmeregelungen

Es gibt Ausnahmen, z.B. für Family Offices, Investmentclubs oder operativ tätige Unternehmen (siehe dazu mein Newsletter vom April dieses Jahres).

- Übergangsregelungen für Altfonds

Das Gesetz sieht mehrere Übergangsregelungen für bestehende Fonds und Altfonds vor.

Wir haben für Sie einen ersten Überblick gefertigt, Sie finden eine Einleitung auf der B2B-Homepage der DAB. Im Moment ist vieles unklar und die Aufsichtsbehörden werden mit Fragen bombardiert. Die BaFin zeigt sich erfreulicherweise sehr kooperativ und beantwortet diese nach besten Wissen und Gewissen und veröffentlicht regelmäßig Merkblätter und Stel-

lungnahmen zu den aktuellen Fragestellungen. Insofern ist die deutsche Branche deutlich besser dran als ihre europäischen Nachbarn. In Österreich z.B. wurde das Umsetzungsge-
setz erst vor wenigen Tagen beschlossen und veröffentlicht und der Branche eigentlich keine
Übergangsfrist gewährt. Leider gibt es auch EU-Länder, die in der Umsetzung der Richtlinie
deutlich hinterherhinken, wie z.B. Polen und Italien. Ich rate aber dringend ab, Vehikel in die-
se Länder zu verlegen. Nach europäischem Recht gelten trotz mangelnden nationalen Ge-
setzes die Richtlinienbestimmungen automatisch und Anleger könnten sich auf die EU-
Richtlinie berufen, die in dem jeweiligen Mitgliedstaat eigentlich umgesetzt sein müsste. Die
Flucht in ein noch nicht reguliertes Land kann daher erhebliche Haftungsfolgen nach sich
ziehen.

Bitte scheuen Sie sich nicht uns mitzuteilen, wenn Sie detaillierteren Informationsbedarf ha-
ben. In diesem Fall stellen die DAB und wir gerne etwas für Sie weitere Informationen zu-
sammen.

Mit den besten Grüßen
Ihr

Dr. Christian Waigel
Rechtsanwalt